



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Niederschrift über die öffentliche 11. Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Sitzungssaal Rathaus		
<u>am:</u>	18. August 2015		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	20:32 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Erster Bürgermeister Harald Reents		
<u>Schriftführer:</u>	Abteilungsleiter Thomas Grüning		
<u>Anwesend</u>	Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 17 anwesend. Bergmeier Karl-Heinz Brosch Sabina Ecker Helmut Edfelder Silvia Fischer Josef Friedrich Konrad Hartshauser Hermann Krätschmer Christian Leichtle Franz Lemer Heinrich Dr. Mey Marcus Neumüller Bernhard Niedermair Josef Rottmeier Günter Wäger Robert Zeilhofer Rudolf		
<u>Es fehlen entschuldigt:</u>	Cole Karla Kronner Stefan Reiland Wolfgang Wilkowski Martina		

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1. | Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 | 2015/0402 |
| 2. | Bekanntgaben | 2015/0403 |
| 2.1. | Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen | 2015/0404 |
| 2.2. | Vergabe von Bauaufträgen | 2015/0405 |
| 2.3. | Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen | 2015/0406 |
| 2.4. | Ggf. mündliche Bekanntgaben | 2015/0407 |
| 3. | 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos (Windkraft) - Einstellung der Änderungsverfahrens | 2015/0408 |
| 4. | Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Grundstück Fl.Nrn. 2120, 2121/2, Gemarkung Goldach | 2015/0409 |
| 5. | Änderungen im Anmelde- und Vergabeverfahren von Kita-Plätzen | 2015/0410 |
| 6. | Genehmigung der Zusatzvereinbarung bezüglich einer arbeitsmarktpolitischen Zulage für das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Freising | 2015/0411 |
| 7. | Genehmigung der Zusatzvereinbarung bezüglich einer arbeitsmarktpolitischen Zulage für die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Oberbayern | 2015/0412 |
| 8. | Genehmigung des Trägervertrages mit der Inneren Mission München | 2015/0413 |
| 9. | Genehmigung einer Vereinbarung zur arbeitsmarktpolitischen Zulage für die Rappelkiste | 2015/0414 |
| 10. | Genehmigung der Zusatzvereinbarung bezüglich einer arbeitsmarktpolitischen Zulage für die Soziale Zukunft gGmbH | 2015/0415 |
| 11. | Bericht über Bogenschießen als Schulsport im Schuljahr 2014/2015 und Entscheidung über Weiterführung | 2015/0416 |
| 12. | Feststellung Breitensportzuschüsse 2014 | 2015/0417 |
| 13. | Antrag der SG Hubertus Goldach e.V. auf Investitionskostenzuschuss | 2015/0418 |
| 14. | Bauantrag zur Erweiterung eines Balkons und Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 221/6, Am Hufeisen 16, Gemarkung Hallbergmoos | 2015/0419 |
| 15. | Antrag auf Prüfung der Möglichkeit zur Errichtung eines Bürgersteiges an der Birkenecker Straße von der Straße Am Süßbach bis zum Jugendwerk Birken-eck | 2015/0420 |
| 16. | Antrag auf Errichtung eines Bürgersteiges im Bereich des Feuerwehrhauses Goldach | 2015/0421 |

- | | | |
|-------|--|------------------|
| 17. | Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Sichtschutzzauns auf dem Grundstück Fl.Nr. 1976/89, Fliederstraße 9, Gemarkung Goldach | 2015/0422 |
| 18. | Bauantrag zum Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus im Wagnerweg 4, Grundstück Fl.Nr. 2014/1, Gemarkung Goldach | 2015/0423 |
| 19. | Mögliche städtebauliche Entwicklung im Gemeindeteil Goldach und Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen - Östlich und westlich des Lindenwegs sowie zwischen am Bach und Schönstraße | 2015/0424 |
| 20. | Gemeinde Oberding, 8. Änderung Flächennutzungsplan | 2015/0425 |
| 21. | Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5f) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos | 2015/0426 |
| 22. | Bemusterung sanitäre Ausstattungsgegenstände Neubau Bauhof | 2015/0427 |
| 23. | Betonsanierungsarbeiten Bauhofhalle und Rathaus | 2015/0428 |
| 24. | Festlegung Heizkonzept Bauhof u. Obdachlosencontainer | 2015/0429 |
| 25. | Anfragen | 2015/0430 |
| 25.1. | Gemeinderatsmitglied Dr. Mey | 2015/0431 |
| 26. | Bürgerfragestunde | 2015/0432 |
| 26.1. | Bürger Alois Walbrun | 2015/0433 |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015** **2015/0402**

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 wird genehmigt.

Abstimmung: **16:0**

Gemeinderatsmitglied Dr. Mey war nicht anwesend.

- 2. Bekanntgaben** **2015/0403**
 - 2.1. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen** **2015/0404**

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

 - 2.2. Vergabe von Bauaufträgen** **2015/0405**

Bekanntgabe

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2
Vergabe: Elektroarbeiten
Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 8
Abgegebene Angebote: 3
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 120.494,96 € brutto
Höchstangebot: 136.618,37 € brutto

Auftragssumme: 117.751,72 € brutto
Vergabe an: Fa. Kreilinger, 85399 Hallbergmoos
Haushaltsmittel: HOCH008

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2

Vergabe: Spenglerarbeiten

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 8
Abgegebene Angebote: 4
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 93.350,74 € brutto
Höchstangebot: 144.822,43 € brutto
Auftragssumme: 98.266,99 € brutto
Vergabe an: Fa. Pescolderung, 85399 Hallbergmoos
Haushaltsmittel: HOCH008

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2

Vergabe: Zimmerer- u. Dachdeckerarbeiten

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 8
Abgegebene Angebote: 4
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 82.880,23 € brutto
Höchstangebot: 91.722,82 € brutto
Auftragssumme: 81.676,01 € brutto
Vergabe an: Fa. Pfliegl, 94371 Rattenberg
Haushaltsmittel: HOCH008

Neubau Leichenhaus, Friedhof Goldach

Vergabe: Möbel

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 8
Abgegebene Angebote: 4
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 37.380,28 € brutto
Höchstangebot: 39.392,09 € brutto
Auftragssumme: 35.507,22 € brutto
Vergabe an: Fa. Thalhammer, 85445 Schwaig
Haushaltsmittel: HOCH055

**2.3. Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbau-
maßnahmen**

2015/0406

Sachverhalt

Am 25. August 2015 findet keine Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen statt. Die nächste Sitzung des Planungsausschusses ist am 15. September 2015 vorgesehen.

2.4. Ggf. mündliche Bekanntgaben

2015/0407

Bekanntgabe

- 1) Die Gemeinde beschäftigt aktuell einen Praktikanten aus der Partnergemeinde Predazzo im Bauhof, und zwar für zwei Wochen.

3. 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos (Windkraft) - Einstellung der Änderungsverfahrens

2015/0408

Sachverhalt

Der Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum München wurde von der Gemeinde mit einem Standortgutachten Windenergie beauftragt. Der Bearbeiter, Herr Wißmann, hat zuletzt in einem Besprechungstermin im Rathaus am 01.07.2015 die Ergebnisse der Untersuchung zu den Windkraftpotentialen in Hallbergmoos in Bezug auf die 10-H-Regelung vorgestellt. Wenn die Flächen, die durch die 10-H-Regelung nicht als Vorrangflächen für Windkraft in Betracht kommen, noch ausgeschlossen werden, bleiben in Hallbergmoos keine Flächen für Vorranggebiete für Windkraft mehr übrig. Bei Nichtberücksichtigung der 10-H-Regelung, würden auch nur einige kleine Flächen im südlichen Gemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Innerhalb der 10-H-Flächen selbst wären Windenergieanlagen nur mit einem Bauleitplanverfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) zulässig. Der Flächennutzungsplan müsste dann parallel geändert werden, wenn jetzt von einer Änderung des Flächennutzungsplans für Vorranggebiete Windkraft abgesehen wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das derzeit noch laufende Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos einzustellen; nicht zuletzt, um Belange der Landwirtschaft nicht weiter zu blockieren (vgl. TOP 4).

Herr Wißmann vom Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum München wird in der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse vorstellen.

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kronner, und der Referent für Mobilität und Umwelt, Robert Wäger wurden beteiligt und werden in der Sitzung ihre Stellungnahmen abgeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Gemeinderatsmitglied Wäger stellt den Antrag auf Vertagung. Für den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung:

4:13

Beschluss

Gemeinderatsmitglied Bergmeier stellt den Antrag auf Abstimmung. Für den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmt 1 Mitglied des Gemeinderats. Somit wird über den TOP abgestimmt.

Abstimmung: 16:1

Beschluss

Der Änderungsaufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos vom 30.10.2012 wird aufgehoben und das 12. Flächennutzungsplanänderungsverfahren (Vorrangflächen Windkraft) eingestellt.

Abstimmung: 14:3

4. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Grundstück Fl.Nrn. 2120, 2121/2, Gemarkung Goldach

2015/0409

Anlagen zum Beiblatt

Übersichtsplan Bestand vom 25.05.2011
Lageplan zum Antrag auf Vorbescheid 04.05.2011

Sachverhalt

Im Mai 2011 ging der Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Grundstück Fl.Nrn. 2120, 2121/2 bei der Gemeinde ein. Das gemeindliche Einvernehmen konnte nicht erteilt werden, weil sich die Grundstücke in einer im Flächennutzungsplan (5. Änderung) dargestellten Vorrangfläche für Windkraft befinden, und daher öffentliche Belange entgegenstanden. Zuletzt wurde die Gemeinde vom Landratsamt Freising Ende des Jahres 2014 nochmals um Stellungnahme zum Antrag auf Vorbescheid gebeten. Begründet wurde die Bitte damit, dass die Diskussionen zum Thema Windkraft und die in diesem Zusammenhang geplante Darstellung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan scheinbar ein Ende gefunden hätten.

Wie bereits im Tagesordnungspunkt zur Einstellung des 12. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens (Vorrangfläche Windkraft) erläutert und vom Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum eruiert, bleiben durch die 10-H-Flächen so gut wie keine Flächen für Konzentrationszonen im Gemeindegebiet mehr übrig, weshalb auch das 12. Änderungsverfahren eingestellt werden soll. Somit ist es auch konsequent, die bestehende Vorrangfläche für Windkraft aus der 5. Flächennutzungsplanänderung in einen der nächsten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wieder herauszunehmen. Da das ein komplettes Bauleitplanverfahren beinhaltet, wird dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Sofern der Gemeinderat zustimmt, kann jedoch vorab das Einvernehmen für den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle erteilt werden und die Konzentrationsfläche für Windkraft wird in der nächsten 16. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen. Diese Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Freising so abgestimmt.

Der Antragsteller hat zudem versichert, dass er die Erschließung (Kanal und Wasser) auf seine eigenen Kosten herstellen kann und wird. Dem Antrag kann daher stattgegeben werden.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

9.2 Absiedlung

Landwirtschaftliche Betriebe, die aus Bereichen mit dichter Wohnbebauung absiedeln wollen, werden in ihrer Absiedlungsabsicht unterstützt. Als Flächen für aussiedlungswillige Betriebe sollen vorzugsweise Flächen im Süden des Gemeindegebietes vorgesehen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2120, 2121/2, Gemarkung Goldach, erteilt.

Abstimmung: 15:2

5. Änderungen im Anmelde- und Vergabeverfahren von Kita-Plätzen 2015/0410

Anlagen zum Beiblatt

E-Mail vom 31.03.2015 von Herrn Porsch (Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)

E-Mail vom 03.08.2015 von Frau Reichelt (Innere Mission) über gemeinsame Aufnahmekriterien

Sachverhalt

I. Anmelde- und Vergabeverfahren

Seit der Abgabe der Kindertageseinrichtungen an Träger hat in der Gemeinde Hallbergmoos eine gemeinsame Kindergarten- und Krippenanmeldung sowie Vergabe der Plätze stattgefunden. Im Jahr 2009 wurde mit den Trägern besprochen, dass die Zusammenfassung der gesamten Anmeldungen und die Vergabe abwechselnd vom BRK und der AWO durchgeführt werden. Da sich die AWO in den letzten Jahren außerstande sah, die Zusammenführung der Anmeldungen und Vergabetermine durchzuführen, hat dies die Sozialreferentin, Frau Cole, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung übernommen. Um die Verwaltung zu entlasten und um eine klare Regelung bei den Verantwortungen zu schaffen, wurde vorgeschlagen, dass die Anmeldungen und die

Vergabe nicht mehr unter einer gemeinsamen Leitung stattfindet, sondern jede Kindertagesstätte dies selbst durchführt.

Die Beteiligten der AWO, des BRK und der Inneren Mission stimmten dem am 01.07.2015 zu, da dies eine ureigene Trägeraufgabe sei.

Es wurde Folgendes festgelegt:

1. Jede Kita führt ihre eigene Anmeldung und Vergabe durch.
2. Die Gemeinde Hallbergmoos stimmt mit den Trägern einen Zeitraum für die Anmeldung, den Abgleich zwischen den Einrichtungen, die Zusendung der Zusagen sowie einen Stichtag für die zu berücksichtigenden Anmeldungen ab.
Die Termine sind für 2016/2017:
Anmeldung: 07.03.2016 – 11.03.2016
Abgleich der Anmeldungen durch die Leitungen: 04.04.2016 – 08.04.2016
Absendung der Zusagen an die Eltern: Ende April 2016
3. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens senden die Träger die Wartelisten der Einrichtungen an die Gemeinde Hallbergmoos und geben die Anzahl der eventuellen freien Plätze bekannt. Dies ist notwendig, um die Aufgabe der Gemeinde, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu sichern, erfüllen zu können.
4. Die Kita-Leitungen und die Träger sind die ausschließlichen Ansprechpartner der Eltern bei Fragen der Vergabe und der Betreuung sowie bei Beschwerden.
5. Um eine für alle Einrichtungen transparente Verfahrensweise zu erzielen, wird von den Trägern gemeinsam ein Schreiben erstellt, in dem das Anmelde- und Vergabeverfahren mit seinen Kriterien dargestellt wird.
6. Der Vorschulkindergarten „SchuwiDu“ ist von dieser Regelung ausgenommen. Es wird verfahren wie bisher (Vergabe der Plätze an Kinder, die von der Schulpflicht zurückgestellt werden).

II. Geschwisterkindregelung

Der Gemeinderat hat am 02.07.2013 einen Antrag des Elternbeirates des Kindergartens „Sonnenschein“ auf Beibehaltung des Aufnahmekriteriums „Geschwisterkinder werden bevorzugt“ abgelehnt. Die Entscheidung erfolgte aufgrund von früheren Aussagen des Familienministeriums, die nun z.T. revidiert bzw. konkretisiert wurden. Ein weiterer Punkt war das Schaffen einer gerechten und transparenten Vergaberichtlinie.

Nun liegt eine schriftliche Aussage (siehe Anlage) vor, die besagt, dass die Vergabe von Betreuungsplätzen im Ermessen des Trägers liegt und dieser entscheidet, ob Geschwisterkinder zusammen in einer Einrichtung betreut werden können. Es gibt auch keinen Vorrang von Kinder über drei Jahren im Verhältnis zu Kindern unter drei Jahren. Die Träger waren sich am 01.07.2015 darüber einig, dass gemeinsame Aufnahmekriterien geschaffen werden (siehe Anlage: Aufnahmekriterien). Soziale Aspekte sollen bei der Vergabe wieder berücksichtigt werden, unter anderem auch der Punkt der bevorzugten Vergabe von Plätzen an Geschwisterkinder. Diese Kriterien wurden als Entwurf mit E-Mail vom 03.08.2015 von Frau Reichelt, Innere Mission, an die Träger AWO, Soziale Zukunft und BRK gesandt.

Gleichzeitig wurde am 01.07.2015 besprochen, dass von den Trägern gemeinsam eine schriftliche Stellungnahme erarbeitet und bis 31.07.2015 eingereicht wird. Bisher liegt in der Verwaltung kein Schreiben vor. Sollte es noch bis zur Gemeinderatssitzung eingehen, wird es als Tischvorlage zur Kenntnis gebracht.

In den Verträgen bei der Übergabe der Trägerschaft wurde festgelegt, dass die damals geltenden Kindergarten- und Gebührensatzungen übernommen werden und bei Ände-

rungen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist. Aufnahmekriterien sind ein Bestandteil der Benutzungsordnung oder Nutzungssatzung und daher genehmigungspflichtig.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Es gibt keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt den vorgelegten Aufnahmekriterien sowie der Anwendung der Geschwisterregelung durch die Träger zu und nimmt die Neuregelung des Anmelde- und Vergabeverfahrens zur Kenntnis.

Abstimmung: 17:0

6. Genehmigung der Zusatzvereinbarung bezüglich einer arbeitsmarktpolitischen Zulage für das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Freising

2015/0411

Anlagen zum Beiblatt

Zusatzvereinbarung für den Blumenkindergarten
Zusatzvereinbarung für den Kindergarten „Wolkenschlösschen“
Zusatzvereinbarung für den Kindergarten „Kinderhaus Mooshüpfer“
Zusatzvereinbarung für die Kinderkrippe „Spatzennest“
Zusatzvereinbarung für den Hort „Meilensteinhaus“
Zusatzvereinbarung für den Hort „Ecksteinhaus“
Schreiben der Rechtsaufsicht

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.11.2014 eine arbeitsmarktpolitische Zulage für das pädagogische Personal in den Hallbergmooser Einrichtungen genehmigt. Die Gewährung unterliegt Auflagen und diese wurden von der Verwaltung in einem Änderungsvertrag für jeden Träger eingearbeitet. Nachdem die AWO diesen Änderungsvertrag nicht unterzeichnet hat, wurde am 01.07.2015 bei der Trägerbesprechung vereinbart, dass anstatt eines Änderungsvertrages die Auflagen in eine Zusatzvereinbarung eingearbeitet werden sollen, da diese aufgrund der Befristung automatisch erlischt.

Ein Entwurf der Zusatzvereinbarung wurde der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Freising zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt.

Es erfolgte eine inhaltliche Ergänzung in der Form, dass die Formulierung „Die Zulage berechnet sich aus 10 % der jeweiligen Entgeltgruppe/Stufe 2 des jeweils gültigen Tarifvertrages“ hinzugefügt wurde.

Zur Absicherung der Zusatzvereinbarung hat Herr Doriat vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Zusatzvereinbarungen für jeden Träger einzeln genehmigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten wurden bereits im Haushalt 2015 und in der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden bereits mit der Abteilungsleitung F im November 2014 abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die in der Anlage beiliegenden Zusatzvereinbarungen für die Kindergärten Mooshüpfer und Wolkenschlößchen, den Blumenkindergarten, die Horte Eck- und Meilensteinhaus sowie die Kinderkrippe „Spatzennest“.

Abstimmung: 17:0

7. **Genehmigung der Zusatzvereinbarung bezüglich einer arbeitsmarktpolitischen Zulage für die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Oberbayern** 2015/0412

Anlagen zum Beiblatt

Zusatzvereinbarung für die Kinderkrippe Sternentor

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.11.2014 eine arbeitsmarktpolitische Zulage für das pädagogische Personal in den Hallbergmooser Einrichtungen genehmigt. Die Gewährung unterliegt Auflagen und diese wurden von der Verwaltung in einem Änderungsvertrag für jeden Träger eingearbeitet. Nachdem die AWO diesen Änderungsvertrag nicht unterzeichnet hat, wurde am 01.07.2015 bei der Trägerbesprechung vereinbart, dass anstatt eines Änderungsvertrages die Auflagen in eine Zusatzvereinbarung eingearbeitet werden sollen, da diese aufgrund der Befristung automatisch erlischt.

Ein Entwurf der Zusatzvereinbarung wurde der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Freising zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt.

Es erfolgte eine inhaltliche Ergänzung in der Form, dass die Formulierung „Für die Berechnung der arbeitsmarktpolitischen Zulage wird der jeweils gültige Tarifvertrag herangezogen“ hinzugefügt wurde.

Zur Absicherung der Zusatzvereinbarung hat Herr Doriat vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Zusatzvereinbarungen für jeden Träger einzeln genehmigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten wurden bereits im Haushalt 2015 und in der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden bereits mit der Abteilungsleitung F im November 2014 abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die in der Anlage beiliegende Zusatzvereinbarung für die Kinderkrippe Sternentor.

Abstimmung: 17:0

8. Genehmigung des Trägervertrages mit der Inneren Mission München 2015/0413

Anlagen zum Beiblatt

Trägervertrag mit der Inneren Mission München (vertraulich)
Schreiben der Rechtsaufsicht (vertraulich)

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.07.2014 den Abschluss einer Defizitvereinbarung mit der Inneren Mission München genehmigt. Dazu wurde unter anderem festgelegt, dass eine Deckelung des Defizitbetrages erfolgt.

Am 11.11.2014 wurde zusätzlich eine arbeitsmarktpolitische Zulage für das pädagogische Personal in den Hallbergmooser Einrichtungen genehmigt. Die Gewährung unterliegt Auflagen. Diese wurden von der Verwaltung in den Trägervertrag mit der Inneren Mission eingearbeitet.

Am 05.05.2015 hat der Gemeinderat einer befristeten Nutzungsänderung der Kinderkrippe „Buntes Haus“ bis zum 31.08.2018 zum Betrieb einer altersgeöffneten Einrichtung von 0 – 6 Jahren zugestimmt.

Da eine juristische Prüfung erst im Juni 2015 erfolgt ist, konnte der Trägervertrag bisher nicht unterzeichnet werden. Es wurden nun alle Gemeinderatsbeschlüsse und die dazugehörigen Auflagen in den Trägervertrag eingearbeitet und es wurde auch die von der Rechtsaufsicht vorgeschlagene Änderung „Die Zulage berechnet sich aus 10 % der jeweiligen Entgeltgruppe/Stufe 2 des jeweils gültigen Tarifvertrages“ berücksichtigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten wurden bereits im Haushalt 2015 und in der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den in der Anlage beiliegenden Trägervertrag für die altersgeöffnete Einrichtung Buntes Haus der Inneren Mission München

Abstimmung: 17:0

9. Genehmigung einer Vereinbarung zur arbeitsmarktpolitischen Zulage für die Rappelkiste

2015/0414

Anlagen zum Beiblatt

Vereinbarung für die Einrichtung „Rappelkiste“

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.11.2014 eine arbeitsmarktpolitische Zulage für das pädagogische Personal in den Hallbergmooser Einrichtungen genehmigt, dabei wurde die Rappelkiste in den Beschluss einbezogen. Die Rappelkiste e.V. hat keinen Defizitvertrag mit der Gemeinde Hallbergmoos. Daher muss eine Vereinbarung zur Gewährung der arbeitsmarkt-politischen Zulage mit dem Verein Rappelkiste e.V. geschlossen werden. In diesem sind die Auflagen, die der Gemeinderat am 11.11.2014 festgelegt hat, enthalten, soweit sie sich nicht auf Trägerverträge bezogen haben.

Zur Absicherung der Vereinbarung hat Herr Doriat, Rechtsaufsicht des Landratsamtes Freising, vorgegeben, dass der Gemeinderat die Vereinbarung (siehe Anlage) genehmigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten wurden bereits im Haushalt 2015 und in der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden bereits mit der Abteilungsleitung F im November 2014 abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die in der Anlage beiliegenden Vereinbarung für das Netz für Kinder „Rappelkiste“ mit der Rappelkiste e.V..

Abstimmung: 17:0

10. Genehmigung der Zusatzvereinbarung bezüglich einer arbeitsmarktpolitischen Zulage für die Soziale Zukunft gGmbH

2015/0415

Anlagen zum Beiblatt

Zusatzvereinbarung für den Kindergarten „Sonnenschein“
Zusatzvereinbarung für den Kindergarten „Regenbogen“

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.11.2014 eine arbeitsmarktpolitische Zulage für das pädagogische Personal in den Hallbergmooser Einrichtungen genehmigt. Die Gewährung unterliegt Auflagen und diese wurden von der Verwaltung in einem Änderungsvertrag für jeden Träger eingearbeitet. Nachdem die AWO diesen Änderungsvertrag nicht unterzeichnet hat, wurde am 01.07.2015 bei der Trägerbesprechung ver-

einbart, dass anstatt eines Änderungsvertrages die Auflagen in eine Zusatzvereinbarung eingearbeitet werden sollen, da diese aufgrund der Befristung automatisch erlischt. Ein Entwurf der Zusatzvereinbarung wurde der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Freising zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt.

Es erfolgte eine inhaltliche Ergänzung in der Form, dass die Formulierung „Die Zulage berechnet sich aus 10 % der jeweiligen Entgeltgruppe/Stufe 2 des jeweils gültigen Tarifvertrages“ hinzugefügt wurde.

Zur Absicherung der Zusatzvereinbarung hat Herr Doriat vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Zusatzvereinbarungen für jeden Träger einzeln genehmigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten wurden bereits im Haushalt 2015 und in der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden bereits mit der Abteilungsleitung F im November 2014 abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die in der Anlage beiliegenden Zusatzvereinbarungen für die Kindergärten „Sonnenschein“ und „Regenbogen“.

Abstimmung: 17:0

11. Bericht über Bogenschießen als Schulsport im Schuljahr 2014/2015 und Entscheidung über Weiterführung

2015/0416

Anlagen zum Beiblatt

Bericht der SG Edelweiß vom 13.07.2015

Bericht der Grund- und Mittelschule vom 29.07.2015

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 30.09.2014 den Antrag der Schule auf Übernahme der Kosten für den Unterricht „Bogenschießen als Schulsport“ im Schuljahr 2014/2015 genehmigt. Es konnten 4 Gruppen (Sportarbeitsgemeinschaften) aus den Jahrgangsstufen 4 – 6 mit je 10 Schülern gebildet werden. Die Auswirkungen auf die Schüler waren laut Schulleitung durchwegs positiv und auch der Verein sieht in der Kooperation seine Vorteile.

Es haben vorab Gespräche mit Herrn Rektor Weichs, Herrn Pröpster (Vorsitzender der SG Edelweiß) und der Gemeinde Hallbergmoos stattgefunden und es wurde festgestellt, dass eine Weiterführung des Unterrichts im Bogenschießen in Form von Sportarbeitsgemeinschaften stattfinden soll.

Es liegen die Abschlussberichte des Vereins sowie der Schule vor und es wird von beiden Seiten die Fortführung der Kooperation beantragt sowie um die Übernahme der Kosten gebeten (siehe Anlage).

Die Übernahme der Kosten für den Unterricht im Bogenschießen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hallbergmoos. Eine Gruppenbildung kann erst mit dem Beginn des neuen Schuljahres erfolgen und ist vom Unterrichtsplan bzw. der Nachfrage der Schüler abhängig. Es fallen pro Gruppe ca. 3.500 Euro an Kosten an.

Stellungnahme der Sozialreferentin:

Die Referentin wurde beteiligt und stimmt dem Antrag zu.

Stellungnahme der Jugendreferentin:

Die Referentin kann bei der Sitzung nicht anwesend sein und hat daher gebeten, folgende Stellungnahme bekannt zu geben:

„Ich schliesse mich dem Antrag an und befürworte eine weitere Übernahme der Kosten. Die überaus positive Resonanz und Begeisterung sowie der pädagogische Wert sind den Schreiben von Herrn Weichs und Herrn Pröpster zu entnehmen. Zudem konnte ich mich in persönlichen Gesprächen mit einigen Schülern, die am Bogenschießen teilnahmen, von der positiven Entwicklung der Kinder überzeugen.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Ausgaben für die Monate September – Dezember 2015 sind bereits in den Haushaltsstellen 211101 und 212101, Sachkonto 527130 enthalten. Für 2016 können die voraussichtlichen Ausgaben in den Haushalt eingestellt werden. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos übernimmt die anfallenden Kosten für den Unterricht im Bogenschießen als Schulsport für das Schuljahr 2015/2016.

Abstimmung: 17:0

12. Feststellung Breitensportzuschüsse 2014

2015/0417

Anlagen zum Beiblatt

Abrechnung 2014 VfB Hallbergmoos (vertraulich)

Bericht über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung zum 31.12.2014 SVS (vertraulich)

Einnahmen-Überschussrechnung 2014 SG Edelweiß (vertraulich)

Sachverhalt

Gemäß folgender Gemeinderatsbeschlüsse werden den Vereinen unabhängig von den Regelungen der Zuschussrichtlinien bei Bedarf jährliche Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuschüsse wird vom Gemeinderat festgestellt:

Die Vereine sollen mit den Zuschüssen in die Lage versetzt werden, ihr breites Angebot von Sport- und Freizeitaktivitäten auch weiterhin im bisherigen Umfang anbieten zu können.

Aktuelle Freistellungsbescheinigungen als Nachweis für die Gemeinnützigkeit der Vereine liegen vor. Nach den Zuschussrichtlinien wäre somit die Subsidiarität der Gemeindegzuschüsse gewährleistet.

Wie aus den Jahresabrechnungen 2014 (siehe Anlage) ersichtlich ist, erzielten die Vereine folgende Ein- und Ausgaben:

VfB gemäß Beschluss 404/2005 vom 08.11.2005

Einnahmen:	491.709,63 €
Davon Zuschüsse Gemeinde Hallbergmoos:	173.071,30 €
Ausgaben:	489.161,02 €
Kassenbestand 31.12.2014:	121,91 €
Veränderung:	+ 2.548,61 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2014:	90.000 €
Ausbezahlter Breitensportzuschuss 2014:	85.000 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2015:	90.000 €
Bis jetzt ausbezahlt:	60.000 €

SV Siegfried gemäß Beschluss vom 16.09.2008 und 26.11.2013

Einnahmen:	132.578,05 €
Davon Zuschüsse Gemeinde Hallbergmoos:	27.571,86 €
Ausgaben:	85.835,42 €
Kassenbestand 31.12.2014:	36.265,86 €
Veränderung:	+46.742,63 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2014:	6.000 € (per GR-Beschluss)
Ausbezahlter Breitensportzuschuss 2014:	6.000 € (per GR-Beschluss)
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2015:	6.000 €
Bis jetzt ausbezahlt:	0 €

SG Edelweiß gemäß Beschluss 25/2007 vom 16.01.2007

Einnahmen:	90.591,35 €
Davon Zuschüsse Gemeinde Hallbergmoos:	9.188,78 €
Ausgaben:	84.774,57 €
Kassenbestand 31.12.2013:	24.785,42 €
Veränderung:	+ 5.816,78 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2014:	20.000 €
Ausbezahlter Breitensportzuschuss 2014:	5.500 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2015:	15.000 €
Bis jetzt ausbezahlt:	0 €

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Der Gemeinderat stellt die ausbezahlten Breitensportzuschüsse im Jahr 2014 an die Vereine VfB (85.000 €), SVS (6.000 €) und SG Edelweiß (18.500 €) fest.

Abstimmung: **17:0**

13. Antrag der SG Hubertus Goldach e.V. auf Investitionskostenzuschuss **2015/0418**

Anlagen zum Beiblatt

Angebotsübersicht elektronische Schießanlage und PC-Anlage (vertraulich)

Sachverhalt

Der Gemeindeverwaltung liegt ein Antrag der SG Hubertus e.V. auf Investitionskostenzuschuss vor. Der Zuschuss wird benötigt für die Erneuerung der Schießanlage in den Vereinsräumen des Gasthof Neuwirts. Dabei soll der Schießstand auf eine elektronische Trefferanzeige umgebaut werden. Der bisherige Stand besteht seit 1996 ohne Modernisierung. Im Schützengau Erding ist die SG Hubertus fast der einzige Verein, der nicht mit einer elektronischen Trefferanzeige ausgerüstet ist.

Es gibt drei Firmen, die solche Anlagen bauen und für die diverse Angebote eingeholt und der Verwaltung vorgelegt wurden.

Die Anschaffungskosten für die vom Verein ausgewählte Anlage mit 8 Schießständen beträgt 21.533 €. Der Auftrag wurde bereits vergeben und der Einbau ist bereits im Vollzug. Dem Verein war nicht bekannt, dass nach genehmigtem Haushalt noch ein separater Gemeinderatsbeschluss für eine Zuschussgenehmigung notwendig ist. Ein rechtzeitiger Hinweis an den Verein über die übliche Vorgehensweise von der Verwaltungssachbearbeiterin wurde übersehen. Dem Verein wurde nun aus aktuellem Anlass eingehend das richtige Prozedere für die Beantragung von Investitionskostenzuschüssen erklärt.

Im Rahmen der Erneuerung der Schießanlage wird für die ausgewählte Anlage ebenfalls eine für den Betrieb notwendige Steuerung (PC-Anlage) mit Laptop, Monitor, Drucker und Internetbox benötigt. Hierfür gibt es ein bevorzugtes Angebot in Gesamthöhe von 726,80 €.

Zudem wurde bereits eine Bodenmodernisierung notwendig. Dies konnte in Eigenregie erfolgen. Eine Gesamtaufstellung der Materialkosten liegt allerdings noch nicht vor (ca. 2.000 €). Sobald der Verwaltung die Belege vorliegen, kann ein entsprechender Zuschussantrag in der nächsten Sitzung vom Gemeinderat behandelt werden.

Die Investitionskosten für die bereits erfolgte Modernisierung der Schießanlage (21.533 € gemäß Angebot) und der bevorstehenden Anschaffung des notwendigen Rechners mit Zubehör (726,80 €) belaufen sich gesamt auf 22.260 €.

Die Gemeinde fördert nach den Zuschussrichtlinien in der Regel Investitionen mit 30 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten (B. der Zuschussrichtlinien). Somit handelt es sich um einen Zuschussbetrag in Höhe von ca. 6.700 €.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Bei dem Zuschuss handelt es sich um einen Zuschuss, der vorsorglich im Haushalt 2015 eingeplant wurde.

Beschluss

Der Gemeinderat gewährt trotz verspäteter Antragstellung aufgrund der erbrachten Begründung der Unkenntnis und der Gleichstellung mit vergleichbaren Anträgen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 30 % gemäß Zuschussrichtlinien.

Für die neue elektronische Schießanlage und die notwendige bevorstehende Anschaffung einer PC-Anlage wird gemäß Zuschussrichtlinien ein Zuschuss in Höhe von 30 % (ca. 6.700 €) gewährt.

Abstimmung: **16:1**

- 14. Bauantrag zur Erweiterung eines Balkons und Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 221/6, Am Hufeisen 16, Gemarkung Hallbergmoos 2015/0419**

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan
Eingabeplanung

Sachverhalt

Mit den am 02.07.2015 eingereichten Bauvorlagen beabsichtigt der Bauantragsteller die Erweiterung eines bestehenden Balkons und den Anbau eines weiteren Balkons an das bestehende Gebäude Am Hufeisen 16, Grundstück Fl.Nr. 221/6, Gemarkung Hallbergmoos. Der bestehende Balkon soll auf 2,50 m Tiefe erweitert werden. Zudem soll er überdacht und auf der Nord- und Westseite jeweils mit Windschutz (Verglasung) versehen werden. Der Balkon bleibt dann lediglich auf der schmalen Südseite offen. Gleichzeitig überdacht der Balkon die erdgeschossige Terrasse. Auf der Südseite des Gebäudes soll ein weiterer Balkon auf die gesamte Hauslänge von 11,50 m und einer Tiefe mit 1,10 m am Dachgeschoss angebracht werden.

Der direkte nördlich angrenzende Nachbar und Doppelhauspartner, Am Hufeisen 14, hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Südlich grenzt das Weggrundstück Fl.Nr. 221/7 der Ge-

meinde Hallbergmoos an. Westlich grenzt ebenfalls das Grundstück Fl.Nr. 221/8 der Gemeinde Hallbergmoos an.

Der Bebauungsplanaufsteller, die Immo AG aus Ismaning, hat zu den Anträgen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Vergrößerung des Westbalkons mit Überdachung sehen wir mit großen Bedenken und entspricht auch nicht dem ursprünglichen Planungsgedanken von frei hängenden Balkonen. Hier werden deutlich die Grundzüge der Planung berührt.

Wir sehen hier eher den Versuch den Wohnraum zu erweitern und es wird letztendlich auf eine völlige Einhausung hinauslaufen wenn der Balkon erst einmal überdacht und beidseitig geschlossen ist!

Ein solch massiv wirkender, geschlossener Vorbau wäre städtebaulich aus unserer Sicht nicht vertretbar und würde den ersten, gravierenden Bezugsfall in der Anlage schaffen.

Eine schrittweise Einhausung der Terrasse unter dem Balkon als Wintergarten zur weiteren Wohnraumerweiterung könnte auch die Folge sein.

Ferner wäre der unmittelbare Nachbar mit der Hausnummer 16 durch den massiven Anbau deutlich beeinträchtigt.

Bezüglich des Balkons im Süden hätten wir aus städtebaulicher Sicht weniger Bedenken wenn er maximal zwei Meter breiter wird als die vorhandene Fenstertüre und keinesfalls über die gesamte Hausbreite verläuft. Unserer Ansicht nach bedarf es jedoch einer Änderung des Bebauungsplanes weil an den Giebelseiten keine Balkone vorgesehen waren und die Hausbesitzer sich darauf verlassen können sollten. Nachdem durch den Balkon das Grundstück des südlichen Nachbarn noch besser eingesehen werden kann würden wir aus Sicht der Gemeinde einem Balkon nur mit der Zustimmung dieses Nachbarn zustimmen.“

Mit den Bauvorlagen geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 „Enghofer Weg - Süd“ einher. Die Grundfläche für die Parzelle Am Hufeisen 16 wurde auf 69 m² für das Wohngebäude festgesetzt. Die Grundfläche für Wohngebäude ist durch die bestehende Doppelhaushälfte mit 6 m Breite und 11,5 m Länge bereits ausgeschöpft. Mit Erweiterung des Balkons auf eine Tiefe von 2,5 m, mit der Terrasse und deren Überdachung durch den Balkon sowie des Anbaus eines weiteren Balkons auf der Südseite des Gebäudes, wird die festgesetzte Grundfläche um rund 27 m² überschritten. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) wird jedoch eingehalten. Das Grundstück ist mit einer Grundstücksfläche von 335 m² zudem sehr groß im Verhältnis zur festgesetzten Grundfläche von 69 m². Umgerechnet auf eine Grundflächenzahl (GRZ) ergibt das den Wert von 0,21. Das bedeutet, dass nur ca. 21 % des Grundstücks mit dem Wohngebäude bebaut werden durften. Gleichzeitig ist ein Baufenster als überbaubare Grundstückefläche festgesetzt, das aber durch die geplanten Anbauten weiterhin vollständig eingehalten ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag nur teilweise und nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden, da sonst die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans Nr. 47 berührt würden:

- Der Anbringung eines weiteren Südbalkons am Dachgeschoss über die gesamte Hauslänge von 11,5 m kann nicht zugestimmt werden. Die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche wird hierdurch zu groß. Zudem wäre dieser Balkon auch städtebaulich prägnant und von der Straßenseite sowie der Wegfläche Fl.Nr. 221/7 vollständig einsehbar.
- Der Erweiterung des bestehenden Balkons auf eine Tiefe von 2,5 m kann zugestimmt werden, da die hintere Baugrenze unberührt bleibt und nicht überschritten wird. Die Überschreitung der Grundfläche beläuft sich dann auf ca. 14,3 m², was für die hinteren (von der Straße weniger einsehbaren Grundstücksseiten) städtebaulich noch vertretbar

ist. Das Grundstück wäre dann trotzdem noch unter 25 % mit dem Wohngebäude (Hauptgebäude) versiegelt. Auch kann der Überdachung des Balkons zugestimmt werden. Jedoch kann einer Verglasung von Westen her, demnach der langen Seite des Balkons nicht zugestimmt werden, da sich so ein optisches Bild eines Wintergartens ergibt. Denkbar ist maximal der Windschutz vom Norden, der auch als Sichtschutz gegenüber dem Nachbarn dient. Der Balkon muss optisch ein Balkon bleiben. Die lange westliche Seite des Balkons darf daher nicht verschlossen oder eingehaust, oder zur Wohnraumerweiterung genutzt werden. Ebenso muss die Einhausung der darunter liegenden Terrasse ausgeschlossen sein.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

- a) Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Erweiterung des bestehenden Balkons auf der Westseite auf eine Tiefe von maximal 2,5 m und eine Breite von 5,725 m, einschließlich der Überdachung des Balkons sowie lediglich einer seitlichen Verglasung / Windschutz von Norden für die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche um maximal 14,3 m² erteilt. Eine Einhausung der darunter liegenden Terrasse darf nicht erfolgen.
- b) Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch für die westliche Verglasung / oder Anbringung eines sonstigen Windschutzes auf der Westseite des Balkons versagt. Der Balkon muss optisch ein Balkon und damit offen bleiben.
- c) Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch für den Anbau eines weiteren Balkons am Dachgeschoss der Südseite des Gebäudes versagt. Für die Südseite des Grundstücks sind Anbauten oder bauliche Anlagen, die den Bebauungsplan Nr. 47 nicht einhalten, nicht gestattet.

Abstimmung: 15:2

- 15. Antrag auf Prüfung der Möglichkeit zur Errichtung eines Bürgersteiges an der Birkenecker Straße von der Straße Am Süßbach bis zum Jugendwerk Birkeneck**

2015/0420

Anlagen zum Beiblatt

Antrag Einigkeit vom 28.07.2015
Luftbild mit Darstellung der Flurstücksgrenzen

Sachverhalt

Mit Antrag vom 28.07.2015 hat die Fraktion der Einigkeit Hallbergmoos-Goldach e.V. den Antrag auf Prüfung zur Errichtung eines Gehweges von der Straße Am Süßbach bis zum Jugendwerk Birkeneck gestellt. Der Antrag kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden.

Wie aus dem Luftbild zu erkennen ist, gehört der Gemeinde nur ein sehr schmaler Streifen neben der Straße. Dieser Streifen dient momentan als Bankett und ist rd. 75 cm breit. Für den Anbau eines Gehweges ist daher Grunderwerb erforderlich. Weiterhin verläuft in einem Abstand von rd. 2 m neben der Straße ein Graben auf Privatgrund. Dieser Graben müsste bei einem Gehweganbau verlegt werden.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

13.1.3 Fuß- und Radwegenetz

Das bestehende Fuß- und Radwegenetz wird weiter ausgebaut.

Zu 13.1.3:

Fuß- und Radwegenetz

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Ausbau Fuß- und Radweg entlang der Hauptstraße
- Vernetzung aller Radwege (Radwegekonzept)
- Neubaugebiete sollten mit Radwegen untereinander vernetzt und an die öffentlichen Grünflächen angeschlossen werden.
- Fußwege sollten mit ausreichender Breite geplant werden (mind. 1,20 Meter)
- Fuß- und Radwege sollten an den Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich abgesenkt werden (Fußwege behindertengerecht)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Bisher sind im Haushalt keine Mittel für einen Gehweganbau an die Birkenecker Straße eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem betroffenen Eigentümer Verhandlungen über den notwendigen Grunderwerb aufzunehmen. Zudem sollen Gespräche mit der Gemeinde Oberding zur Verbesserung der Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs entlang dieser Gemeindeverbindungsstraße geführt werden.

Abstimmung: **17:0**

16. Antrag auf Errichtung eines Bürgersteiges im Bereich des Feuerwehrhauses Goldach

2015/0421

Anlagen zum Beiblatt

Antrag Einigkeit vom 28.07.2015

Lageplan mit Darstellung möglicher Gehweganbau im Bereich Lindenweg bis Ligusterweg

Lageplan mit Darstellung vorhandener Grundstücksbreiten bis Erlenweg

Sachverhalt

Mit Antrag vom 28.07.2015 hat die Fraktion der Einigkeit Hallbergmoos-Goldach e.V. den Antrag auf Errichtung eines Gehweges im Bereich des Feuerwehrhauses Goldach gestellt. Der Antrag kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden. Wie aus dem Lageplan zu erkennen ist, ist das Straßengrundstück der Hauptstraße breit genug um einen Gehweg anzubauen. Momentan gehört dieses Grundstück aber noch dem Landkreis Freising. Zurzeit finden Verhandlungen über den Erwerb des gesamten Gehwegbereichs entlang der Hauptstraße durch die Gemeinde mit dem Landratsamt statt. Ein Gehweganbau südlich der Hauptstraße im Vorgriff auf den Ausbau der Hauptstraße ist technisch möglich aber aufwendig. Ein Errichtung des Gehweges im Zuge der Ausbaumaßnahme der Hauptstraße ist deutlich einfacher und billiger, als ein unabhängiger Anbau.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

13.1.3 Fuß- und Radwegenetz

Das bestehende Fuß- und Radwegenetz wird weiter ausgebaut.

Zu 13.1.3:

Fuß- und Radwegenetz

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Ausbau Fuß- und Radweg entlang der Hauptstraße
- Vernetzung aller Radwege (Radwegekonzept)
- Neubaugebiete sollten mit Radwegen untereinander vernetzt und an die öffentlichen Grünflächen angeschlossen werden.
- Fußwege sollten mit ausreichender Breite geplant werden (mind. 1,20 Meter)
- Fuß- und Radwege sollten an den Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich abgesenkt werden (Fußwege behindertengerecht)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Bisher sind im Haushalt keine Mittel für einen Gehweganbau an die Birkenecker Straße eingeplant. Die Haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Landkreis mit der im Antrag genannten Zielrichtung fortzuführen.

Abstimmung:

17:0

17. **Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Sichtschutzauns auf dem Grundstück Fl.Nr. 1976/89, Fliederstraße 9, Gemarkung Goldach**

2015/0422

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan vom 02.07.2015

Beispielfoto

Beschlussbuchauszug aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.05.2015

Sachverhalt

Mit dem am 06.08.2015 eingereichten Antrag auf isolierte Befreiung beabsichtigt der Antragsteller die Errichtung einer 1,8 m hohen und 8,5 m langen Gabionenmauer als Sichtschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1976/89, Fliederstraße 9, Gemarkung Goldach, zum noch unbebauten Grundstück Fl.Nr. 1979/24 hin.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 37 „Auenstraße Süd Teil 3“. Zu Einfriedungen trifft der Bebauungsplan folgende textliche Festsetzung:

5. Einfriedungen

5.1 *zulässig: Holzzäune, sockellos, senkrechte Lattung, max. 1,2 m hoch, Maschendrahtzäune, sockellos, max. 1,2 m hoch, hinterpflanzt*

5.2 *unzulässig: Im Bereich der Einfahrten*

Als Begründung gibt der Antragsteller folgendes an:

Die bestehende Scheinzypressenhecke hat einen Durchmesser von ca. 1 m und ragt relativ weit in das benachbarte Grundstück hinein. Nachdem das im Osten direkt anschließende Grundstück nicht bebaut ist, kann das Grundstück von der Fliederstraße gut eingesehen werden und ist durch fehlende Bebauung gut zugänglich für fremde Personen. Die Gabionenmauer und der Holzschutz mit 1,8 m Höhe sind stabiler und bieten mehr Schutz.

Im selben Bebauungsplangebiet wurde in der Sitzung am 26.05.2015 eine Befreiung von der festgesetzten Zaunart und -höhe zur Errichtung einer 1,8 m hohen Gabionenmauer für das direkt südlich angrenzende Grundstück erteilt (siehe beigefügter Beschlussbuchauszug).

Der Planer des Bebauungsplanes, Herr Siegmund, hat damals folgende Stellungnahme zu der Befreiung abgegeben:

„Dem Antrag kann aus meiner Sicht zugestimmt werden, da es sich um eine Einfriedung zwischen zwei privaten Grundstücken handelt, so die Nachbarn mit der Maßnahme einverstanden sind.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch bezüglich der in Nr. 5.1 des Bebauungsplans Nr. 37 „Auenstraße Süd Teil 3“ festgesetzten Zaunart bis zu einer Höhe des Sichtschutzes von 1,80 m erteilt.

Abstimmung: 9:7

Gemeinderatsmitglied Hartshauer war persönlich beteiligt.

18. Bauantrag zum Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus im Wagnerweg 4, Grundstück Fl.Nr. 2014/1, Gemarkung Goldach

2015/0423

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan
Bauzeichnungen

Sachverhalt

Mit den am 06.07.2015 eingereichten Bauvorlagen beabsichtigt der Bauherr an das bestehende Einfamilienhaus Wagnerweg 4 zwei Vorbauten zur Wohnraumerweiterung im Erdgeschoss zu errichten sowie an die bestehende Garage eine weitere Garage anzubauen.

Das Grundstück Fl.Nr. 2014/1 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Südlich des Sedlmeierweges“ aus dem Jahre 1998. Festgesetzt wurde ein Allgemeines Wohngebiet. Das damals schon bestehende Wohnhaus Wagnerweg 4 wurde lediglich in seinem Bestand in den Bebauungsplan aufgenommen. Baugrenzen wurden eng um die bestehenden Gebäude (Wohnhaus und Garage) gezogen, ohne die Möglichkeit einer künftigen Erweiterung zu belassen. Das Grundstück ist demgegenüber mit 701 m² Fläche sehr groß. Sonstige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden für diese Parzelle nicht getroffen.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann ein Vortreten von Gebäudeteilen vor eine festgesetzte Baugrenze in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Die beiden Vorbauten im Osten und im Süden sind als Wohnraumerweiterung im Erdgeschoss geplant. Der östliche Anbau ist mit einer Tiefe von 2,0 m vor die Außenwand und ist mit einer Breite von 5,38 m geplant. Dieser Anbau soll mit einem Flachdach versehen werden. Der südliche Anbau tritt mit einer Tiefe von 1,51 m vor die bestehende Außenwand und ist mit einer Breite von 4,75 m geplant. Das bestehende flachgeneigte Satteldach soll über den geplanten Anbau fortgeführt werden. Bei den geplanten Vorbauten handelt es sich um geringfügige Überschreitungen der Baugrenze, wodurch eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO erteilt werden kann.

Die zusätzliche Garage, die direkt an die bestehende Garage angebaut werden soll ist mit einer Breite von 2,94 m und einer Länge von 6,16 m geplant. Die Planung der weiteren Garage überschreitet somit das festgesetzte Garagenbaufenster. Für die Errichtung der Garage ist die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebauliche vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen sind erfüllt. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Der Bebauungsplan nahm das bestehende Gebäude lediglich in seinem Bestand auf, setzte jedoch nichts Weiteres für das Grundstück fest.

Der Planer des Bebauungsplans wurde nicht beteiligt, weil der Planer aktuell auch Entwurfsverfasser der geplanten Anbauten und der Garage auf dem Grundstück Wagnerweg 4 ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 BauGB für Errichtung des südlichen und des östlichen Anbaus im Erdgeschoss als geringfügige Überschreitung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO erteilt. Gleichfalls wird das gemeindliche Einvernehmen wird § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze mit dem zusätzlichen Garagenanbau im Westen des Grundstücks erteilt.

Abstimmung: 17:0

- 19. Mögliche städtebauliche Entwicklung im Gemeindeteil Goldach und Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen - Östlich und westlich des Lindenwegs sowie zwischen am Bach und Schönstraße**

2015/0424

Anlagen zum Beiblatt

Stellungnahme des Architekten und Stadtplaners Thomas Wild vom 10.07.2015

Sachverhalt

Die Bauverwaltung hatte im Frühjahr 2015 den Stadtplaner und Architekten, Herrn Dipl.-Ing (Univ.) Thomas Wild mit einer Stellungnahme zum Entwicklungspotential des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos im Bereich Goldach Süd beauftragt. Das Ergebnis liegt nun vor und ist in der Anlage beigefügt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Derzeit keine

Beschluss

Die in der Stellungnahme vom 10.07.2015 dargestellten Wohnbauflächen K und L sollen in der nächsten Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen werden.

Abstimmung: 16:0

Gemeinderatsmitglied Ecker war persönlich beteiligt.

20. Gemeinde Oberding, 8. Änderung Flächennutzungsplan

2015/0425

Anlagen zum Beiblatt

3 Lagepläne

Sachverhalt

Die Gemeinde Oberding hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Anlass der 8. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Betriebserweiterung einer ortsansässigen Firma in Schwaig, die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Feuerwehrgerätehauses in Notzing sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan Nr. 85 Erweiterung des Schulgeländes in Oberding.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: 17:0

21. Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5f) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos

2015/0426

Sachverhalt

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 f) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos in der Fassung vom 2. Dezember 2014 gehören zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters insbesondere auch:

„5. in Bauangelegenheiten:

f) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend den Richtlinien des Gemeinderats“

Bislang hat der Gemeinderat keine derartigen Richtlinien erlassen, sodass bisher solche Vorgänge stets im Gemeinderat behandelt werden mussten. In der vergangenen Sitzung am 28.07.2015 wurde per Bekanntgabe darauf hingewiesen, dass ein Entwurf derartiger Richtlinien über Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne dem Gemeinderat in

der Sitzung am 18.08.2015 vorgelegt wird. Die Richtlinien dienen der Verfahrenserleichterung und Beschleunigung im Bauantragsverfahren und bei Verfahren zu isolierten Befreiungsanträgen.

Der Entwurf lautet wie folgt:

„Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 f) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

- (1) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehört insbesondere in Bauangelegenheiten die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu folgenden Befreiungsanträgen:
1. Mauern, einschließlich Stützmauern, Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände bis 2 m Höhe
 2. Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien mit Gebäudeteilen, wie z. B. Terrassen, Terrassenüberdachungen, Balkone, Balkonüberdachungen, Erker und sonstige kleinere Vorbauten bis zu einer Tiefe von 3,0 m über die Baugrenze oder -linie hinaus; Ausgenommen hiervon sind Wohnraumerweiterungen wie z. B. Wintergärten
 3. Bebauung nicht überbaubarer Grundstücksfläche und Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien mit selbstständigen Gebäuden, wie z. B. Garagen und deren Nebenräume, überdachte Stellplätze, Gerätehäuser und Schuppen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten
 4. Bebauung nicht überbaubarer Grundstücksfläche und Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien mit sonstigen unbedeutenden Anlagen und unbedeutenden Teilen von Anlagen, wie z. B. Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rolläden, selbstständigen Terrassen, Pergolen, Hofeinfahrten
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters in Bauangelegenheiten gehört nicht, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Befreiungsanträgen mit grundsätzlicher Bedeutung. Derartige Anträge sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Der Gemeinderat erlässt folgende

Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 f) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

- (1) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehört insbesondere in Bauangelegenheiten die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu folgenden Befreiungsanträgen:
1. Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien mit Gebäudeteilen, wie z. B. Terrassen, Terrassenüberdachungen, Balkone, Balkonüberdachungen, Erker und sonstige kleinere Vorbauten bis zu einer Tiefe von 3,0 m über die Baugrenze oder -linie hinaus; Ausgenommen hiervon sind Wohnraumerweiterungen wie z. B. Wintergärten
 2. Bebauung nicht überbaubarer Grundstücksfläche und Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien mit selbstständigen Gebäuden, wie z. B. Gara-

gen und deren Nebenräume, überdachte Stellplätze, Gerätehäuser und Schuppen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten

3. Bebauung nicht überbaubarer Grundstücksfläche und Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien mit sonstigen unbedeutenden Anlagen und unbedeutenden Teilen von Anlagen, wie z. B. Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rolläden, selbstständigen Terrassen, Pergolen, Hofeinfahrten

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters in Bauangelegenheiten gehört nicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Befreiungsanträgen mit grundsätzlicher Bedeutung. Derartige Anträge sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: 17:0

22. Bemusterung sanitäre Ausstattungsgegenstände Neubau Bauhof 2015/0427

Sachverhalt

In der Sitzung am 25.02.14 wurde durch den Gemeinderat mit Beschlussnummer 2014/0108 dem vorgestellten Konzept des Bauhofneubaus vom Büro Rentz zugestimmt. In der Sitzung am 19.08.15 wurde mit der Beschlussnummer 2014/0456 eine Vergrößerung des Bauhofes beschlossen. Das IB Deuter ist gemäß Gemeinderatsbeschluss beauftragt die Planung für Heizung/Sanitär/Lüftung zu erstellen. Auf der Basis von mehreren Abstimmungsgesprächen hat das Büro Deuter eine Planung und die Bemusterungsliste gefertigt. Diese lag den Unterlagen zur Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bei.

Der Planungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, der Bemusterungsliste für Sanitär zuzustimmen.

Es soll bis zur Gemeinderatssitzung am 18.08.15 geprüft werden,

- ob die Roste der Entwässerungsrinnen der Bauhofhallen nicht wie vorgeschlagen aus Guss sondern in Kunststoff mit der entsprechenden Belastungsklasse ausgeführt werden können.

Antwort Abteilung P:

Nach Rücksprache mit unserem Fachplaner dem Ingenieurbüro Deuter gibt es keine Kunststoffroste mit der erforderlichen Belastungsklasse. Eine weitere Möglichkeit sind Roste aus Edelstahl (V4A), hierfür sind die Kosten ca. 4mal höher gegenüber den Abdeckungen aus Guss.

Die Rahmen zur Aufnahme der Roste sind ebenso in verzinktem Material vorgeschlagen. Die Kosten von Edelstahlrahmen (V4A) sind ca. doppelt so hoch.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Folgende Kosten für das Gewerk Sanitär wurde aufgrund der Aufteilung des Gesamtbudget ermittelt.

Sanitär Kostenschätzung:	69.020,00€ brutto
Sanitär Kostenberechnung:	106.783,00€ brutto

In den gestiegenen Kosten der Kosteberechnung sind die Entwässerungsrinnen in den Hallen, die Hochdruckreinigungsanlage und die Leitungen der Druckluftanlage enthalten. Diese waren in der Kostenschätzung vom Büro Rentz in anderen Kostengruppen untergebracht. Wenn man diese Kosten berücksichtigt, dann sind 101.500€ brutto derzeit eingeplant

Im Haushalt sind unter HOCH008 in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 insgesamt 2,663 Mio Euro eingeplant, davon sind für 2015 Auszahlungen in Höhe von 1.500.000€ geplant. Derzeit liegen die prognostizierten Gesamtkosten bei 2.499.644,31 €. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Der Bemusterungsliste für Sanitär des IB Deuter wird zugestimmt.

Abstimmung: 17:0

23. Betonsanierungsarbeiten Bauhofhalle und Rathaus

2015/0428

Anlagen zum Beiblatt

Kostenberechnung des Ingenieurbüros Siwa Plan (vertraulich).

Sachverhalt

In der Bauhofhalle wurde jahrelang Salz zum Streuen gelagert. Durch die Lagerung und die mechanische Belastung durch das Aufladen, wurde der Beton angegriffen. Daher ist ein Teil des Bodens instand zu setzen. Die Kosten liegen bei rd. 40.000,00 € brutto.

Die Betonstützen des Rathauses im Außenbereich wurden durch Tausalz angegriffen. In der Tiefgarage des Rathauses wurde der Übergang von Bodenplatte zu Wand ebenfalls durch Tausalz beschädigt. Aus diesem Grund müssen beide Bereiche saniert werden. Die Kosten liegen bei rd. 25.000,00 € brutto.

Für die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes wurde das Ingenieurbüro Siwa Plan beauftragt. Die Gesamtkosten belaufen sich nach einer Schätzung des Büros auf 68.570,30 € brutto.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im laufenden Haushalt 2015 sind für das Rathaus 30.000,00 € und für die Bauhofhalle ebenfalls 30.000,00 € eingestellt. Für die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000,00 € bei der Bauhofhalle ist lt. Geschäftsordnung der Bürgermeister zuständig.

Beschluss

Die Betonsanierung in der Bauhofhalle und dem Rathaus soll durchgeführt werden. Mit den Kosten in Höhe von rd. 68.570,30 € brutto besteht Einverständnis.

Abstimmung: 17:0

24. Festlegung Heizkonzept Bauhof u. Obdachlosencontainer

2015/0429

Anlagen zum Beiblatt

Gegenüberstellung der verschiedenen Heizungsvarianten

Sachverhalt

Im Zuge der Heizungsplanung für den Neubau des Bauhofs hat das Büro Deuter verschiedene Heizungsvarianten untersucht und auch genauer dargestellt.

Mit Beschluss 2012/0386 wurde durch den Gemeinderat die Umstellung auf eine anaerobe Schlammstabilisierung beschlossen. Das hierdurch entstehende Klärgas wird in Gasturbinen zur Stromerzeugung verfeuert, die anfallende Abwärme wird als Prozesswärme und zur Beheizung der Kläranlagengebäude verwendet. Zusätzlich könnten der Bauhofneubau und auch der neue Obdachlosencontainer über eine Nahwärmeleitung mit Wärme versorgt werden. Derzeit wird zur Beheizung der Kläranlagengebäude eine vorhandene Gastherme benutzt, diese wird zur Ausfallsicherung der Gasturbinen durch eine mit mehr Heizleistung ersetzt und könnte noch etwas größer ausgelegt werden um zusätzlich bei einem Ausfall der Gasturbinen auch die Wärmeversorgung des neuen Bauhofs und des Obdachlosencontainers zu übernehmen (Kosten für größere Gastherme in Variante 2 enthalten).

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat vor, der Variante 2 (Nahwärmeversorgung über die Heizzentrale der Kläranlage) zuzustimmen.

Es soll bis zur Gemeinderatssitzung am 18.08.15 geprüft werden,

- ob der Überschuss des in der Kläranlage erzeugten Stroms im Bauhof genutzt werden könnte.
Antwort Abteilung P:
Nach Rücksprache mit dem Leiter der Kläranlage Herrn Mittermeier wird der erzeugte Strom komplett für die Versorgung der Kläranlage benötigt. Es ist somit kein überschüssiger Strom vorhanden.
- ob beim Eintreten des o.g. Falles die Fa. BEG Freising für die Gemeinde als EVU auftreten könnte.
Antwort Abteilung P:
Wurde nicht weiter untersucht, da kein Überschuss produziert wird.
- ob für den Fall, dass in der Heizzentrale der Kläranlage die größere Gastherme noch nicht eingebaut wurde und der Bauhof bzw. der Obdachlosencontainer beheizt werden müssen die mobile Gasheizung statt gemietet auch gekauft werden kann.
Antwort Abteilung P:
Der Obdachlosencontainer wird vorerst über eine elektrische Heizpatrone im Pufferspeicher beheizt. In Abstimmung mit den Kläranlagenplanern wird im Frühjahr 2016 im

ersten Schritt das neue Maschinenhaus mit Heizraum und der größeren Gastherme errichtet. Somit kann mit der neuen, größeren Therme voraussichtlich ab Herbst 2016 der Bauhof und auch der Obdachlosencontainer mit Wärme versorgt werden. Sollte der Fall eintreten, dass die neue Gastherme im Herbst 2016 noch nicht einsatzbereit ist, wird genau abgewogen, ob der Kauf oder die Miete einer mobilen Heizstation wirtschaftlicher ist bzw. ob vorübergehend mit einer el. Heizpatrone die Heizung betrieben wird.

- ob der Zeitraum der Amortisation der Variante 2 zur Variante 1 bzw. von Variante 2 zu Variante 3 übersichtlich in Zahlen dargestellt werden kann

Antwort Abteilung P:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Investitions- u. Kapitalkosten	71.220€	89.135€	49.515€
Minderkosten gegenüber Variante 2	-17.915€		-36.620€
Jahreskosten (einschl. Verzinsung)	12.798€	7.111€	11.550€
Mehrkosten gegenüber Variante 2	5.687€		4.439€
Amortisationszeit der Variante 2:	ca. 4 Jahre		ca. 9 Jahre

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

8.4 Regenerative Energien

(1) Die Nutzung regenerativer Energien entlastet die Umwelt von Schadgasemissionen und schützt unsere Ressourcen. Wo es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, sollten diese Energieformen bevorzugt eingesetzt werden.

Kapitel 2:

Zu 8.4.(1)

Folgende Maßnahmen sollten in Betracht gezogen werden:

- Verstärkter Einsatz von Solarkollektoren (Raumheizungsunterstützung und Warmwassererzeugung) und Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden,
- Bau von dezentralen Blockheizkraftwerken vorrangig mit regenerativen Brennstoffen,
- Einrichtung von Solartankstellen,
- Errichtung von Windkraftanlagen,
- Errichtung von dezentralen Heizwerken oder Heizkraftwerken auf der Basis von Biomasse,
- Errichtung von Biogasanlagen, sofern eine nachhaltige Versorgung im Gemeindegebiet oder aus der Region möglich ist.

Der Einsatz von PV, Solarthermie, Biogas und Biomasse sowie Ökostrom sollte auch bei wirtschaftlichen Nachteilen in gemeindlichen Einrichtungen Vorrang haben (siehe Teil 1, Pkt. 2.8 GEP).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

In den derzeitigen Kosten von 2,663 Mio Euro ist eine Biomasse Pelletsheizung (Variante 1) für die Beheizung des Bauhofs geplant. Sollte sich der Planungsausschuss für die Nahwärmeversorgung über die Heizzentrale der Kläranlage (Variante 2) entscheiden, müssten für die Errichtung zus. Haushaltsmittel in Höhe von ca. 18.000€ brutto genehmigt werden.

Derzeit liegen die prognostizierten Gesamtkosten (ohne Kostenmehrung Variante 2) bei 2.499.644,31 €.
Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Variante 2 (Nahwärmeversorgung über die Heizzentrale der Kläranlage) zu.

Abstimmung: 17:0

25. Anfragen 2015/0430

25.1. Gemeinderatsmitglied Dr. Mey 2015/0431

Nachdem die Schutzgemeinschaft die Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit der 3. Start- und Landebahn unterstützt, bitte ich um Mitteilung, wie viel Geld die Gemeinde in den letzten Jahren diesem Verein zugewandt hat.

Antwort Bürgermeister Reents:

Die Schutzgemeinschaft Erding-Nord, Freising und Umgebung e.V. besteht seit 1967. Für die Zeit seit 2002 konnten wir die Zahlungen an diese elektronisch ermitteln. Die Gemeinde Hallbergmoos hat seit 2002 jährliche Mitgliedsbeiträge zwischen 468,72 Euro und 595,26 Euro gezahlt (abhängig von der Einwohnerzahl). Es erfolgten außerdem vier Sonderumlagen (2007: 1.500 Euro, 2010: 500 Euro, 2011: 1.500 Euro und 2014: 1.500 Euro). Insgesamt ergibt sich für die Zeit seit 2002 bis heute ein Zahlbetrag von 11.829,14 Euro.

26. Bürgerfragestunde 2015/0432

26.1. Bürger Alois Walbrun 2015/0433

Nachfrage zu TOP 21: Wenn das Einvernehmen vom Bürgermeister abgelehnt wird, wird die Angelegenheit dann automatisch im Gemeinderat behandelt?

Antwort Bürgermeister Reents:

Nein, sofern die Angelegenheit nicht wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung von Hause aus dem Gemeinderat vorzulegen ist, ist die Entscheidung des Bürgermeisters bindend. Gegen einen entsprechenden Bescheid kann mit einem Rechtsmittel vorgegangen werden, sofern nicht von der Art des Verfahrens her ohnehin das Landratsamt die Genehmigungsbehörde ist. Dann ist dessen Bescheid maßgebend.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Thomas Grüning
Abteilungsleiter